

99102036063000, 99102036063000

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Arbeitnehmer sperren oder freischalten

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/233486551/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036063000, 99102036063000
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Arbeitnehmer sperren oder freischalten
Leistungsbezeichnung II	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Arbeitnehmer sperren oder freischalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Positivliste, Sperre aufheben, Lohnsteuerabzugsmerkmale sperren, Negativsperre, Freischaltung, Einkommensteuer, Teilspernung, Steuerklasse, Lohnsteuerkarte, Abruf elektronische

Modul	Sachverhalt
	Lohnsteuerabzugsmerkmale, ELStAM, Steuerkarte, Arbeitgeberabruf, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Sperrung, Vollsperrung, Elstam
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Sperrung (063)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde - Steuerverwaltung -
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html
Teaser	Sie können durch Mitteilung an Ihr Finanzamt die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge) sperren lassen. Ihr Beschäftigungsbetrieb wird Ihren Arbeitslohn dann nach Steuerklasse VI besteuern.
Volltext	Nur Ihre aktuelle Arbeitgeberin bzw. Ihr aktueller Arbeitgeber ist zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale berechtigt (und verpflichtet). Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt diese Berechtigung Ihres Arbeitgebers. Lassen Sie den Abruf für Ihren Arbeitgeber sperren, ist Ihr Arbeitgeber nicht mehr berechtigt, Ihre

Modul

Sachverhalt

elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen. Dieses gilt auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis noch besteht.

Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt

- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber benennen, die / der Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen darf (Positivliste),
- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber benennen, die / der die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht abrufen darf (Negativliste),
- die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren lassen (Vollsperre).

Ist Ihr Unternehmen oder Betrieb aufgrund der Sperrung nicht befugt, Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen, ist dieses bzw. dieser verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI zu besteuern.

Die Sperre wirkt frühestens ab dem Tag der Eingabe durch die Sachbearbeitung im Finanzamt; eine rückwirkende Sperrung ist nicht möglich.

Die Sperrung gilt so lange, bis Sie die Aufhebung der Sperrung beim Wohnsitzfinanzamt beantragen.

Erforderliche Unterlagen

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=C0A2AADB618974A12A9C>
<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=C0A2AADB618974A12A9C>

Voraussetzungen

Kosten

Keine

Verfahrensablauf

Möchten Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, den Arbeitgeberabruf zu sperren, teilen Sie dieses Ihrem zuständigen Finanzamt auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit (s. weiterführende Informationen).

Wenn Sie den gesperrten Arbeitgeberabruf wieder freischalten lassen wollen, teilen Sie dieses Ihrem zuständigen Finanzamt auf dem amtlich

Modul	Sachverhalt
	vorgeschriebenen Vordruck mit (s. weiterführende Informationen).
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	\- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Sperrung \- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale sind zum Beispiel die Steuerklasse, die Anzahl der Kinderfreibeträge oder die Höhe eines Freibetrages für Werbungskosten \- Arbeitgeber darf (und muss) die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen \- Anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale wird Lohnsteuer in richtiger Höhe berechnet \- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den Arbeitgeberabruf sperren lassen \- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber muss dann den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI versteuern \- Zuständig: Finanzamt
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das zuständige Finanzamt. Dieses können Sie mit der Finanzamtssuche auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern ermitteln. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Sperrung der ELStAM bzw. deren Freischaltung ist schriftlich auf dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=C0A2AADB618974A12A9C https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=C0A2AADB618974A12A9C

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Arbeitnehmer sperren oder freischalten, Lock or unlock electronic wage tax deduction features for employees